



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Der Oberbürgermeister
untere Bauaufsichtsbehörde

Postanschrift: Stadtverwaltung Cottbus - Postfach 10 12 35 - 03012 Cottbus

Regina Leßmüller

Auskunft erteilt Herr Nitschke
Zimmer 4.010
☎ Durchwahl 0355 612 4310
Telefax 0355 612 134303
E-Mail Peter.Nitschke@cottbus.de

Ihr Zeichen

Cottbus, 11.04.2019
01826-2018-25

Einwohneranfrage Nr. 30 Scandale

Sehr geehrte Frau Leßmüller,

zur Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2019 stellten Sie eine Einwohneranfrage, die ich wie folgt beantworten möchte:

1. Ist Ihnen bekannt, dass wir als Anwohner des Scandale schon sieben Jahre von den Besuchern des „Scandale“ unter der Lärmbelästigung „leiden“?

Antwort:

Dem Fachbereich Bauordnung, der innerhalb der Stadt Cottbus für die Nutzung von baulichen Anlagen zuständig ist, wurden ab Mitte 2017 Bürgerbeschwerden zugesandt.

In dem Gebäude Karl-Liebknecht Str. 20 wurde 1997 eine Schank- und Speisewirtschaft mit Kleinkunstdarbietungen genehmigt. Eine neue Nutzung ist genehmigungsfrei, wenn durch diese Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Das wäre der Fall, wenn die neue Nutzung mit der genehmigten Nutzung vereinbar ist, d.h. im bauplanungsrechtlichen Sinne eine Schank- und Speisewirtschaft gegeben ist. Das ist nicht der Fall, wenn nicht der Ausschank von Getränken und Speisen, sondern die kommerzielle Freizeitgestaltung, insbesondere Musik und Tanz, im Vordergrund steht.

Zur Beurteilung wurden eine Betriebsbeschreibung und ein Lärmschutzgutachten von den Betreibern gefordert. Das Lärmschutzgutachten wurde im Juni 2018 vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass mit der Genehmigung von 1997 die derzeitige Nutzung nicht legitimiert ist. Die Entscheidung ist jedoch nicht bestandskräftig und kann noch gerichtlich angefochten werden.

2. Ist es den Stadtverordneten bekannt, dass dieser Lärm dreimal in der Woche, am Mittwoch, am Freitag und am Sonnabend von 23 Uhr bis 07:30 Uhr stattfindet? Wer gibt die Genehmigung, dass diese Lokalität so lange Öffnungszeiten haben darf?

Antwort:

Die bauplanungsrechtliche Einordnung einer Schank- und Speisewirtschaft ist, sofern es sich um eine solche handelt, nicht von den Betriebszeiten abhängig.

Paketadresse und Hausanschrift	Sprechzeiten des Fachbereiches Bauordnung	Internet
Technisches Rathaus	Dienstag 13.00 bis 17.00 Uhr	http://www.cottbus.de
Karl-Marx-Straße 67	Mittwoch nach Vereinbarung	
03044 Cottbus	Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr	
	Montag und Freitag sind <u>keine</u> Sprechtage	

Sie erreichen uns mit **öffentlichen Verkehrsmitteln**: Straßenbahn (Haltestelle Stadthalle) und mit dem Bus (u. a. Linie 11, 15, 16, 19 – Haltestelle Lessingstraße / Berliner Straße) In der Tiefgarage der *Spree-Galerie* stehen ausreichend (gebührenpflichtige) **PKW**-Stellplätze (auch besondere Stellplätze für Frauen und Behinderte) zur Verfügung.

Von Seiten des Gewerberechts bestehen keine Möglichkeit, eine Einschränkung der Öffnungszeiten von gastronomischen Einrichtungen vorzunehmen. Sie unterliegen gaststättenrechtlich keinem Genehmigungsvorbehalt. Mit Wirkung zum 01. August 2006 wurde die Verordnung über die Sperrzeit aufgehoben. Aufgrund der Aufhebung besteht keine Möglichkeit mehr, Einfluss auf die Öffnungszeiten von Gaststättenbetrieben zu nehmen.

Anordnungen gegenüber Betreibern von Gaststättenbetrieben sind auf der Grundlage der gaststättenrechtlichen Gesetzlichkeiten nur zum Schutz der Gäste vor Gefahren für Leben oder Gesundheit möglich.

3. Ist es den Stadtverordneten bekannt, dass Sachbeschädigungen wie ein eingebeultes Autodach (Personen sind auf die Autos gestiegen) von der angrenzenden Pizzeria oder abgebrochene Schranken von benachbarten Parkplatz von den Besuchern des „Scandale“ zerstört wurden?

Antwort:

Hierbei handelt es sich um ggf. strafrechtliche Handlungen von Personen und nicht um Gefahren, die von Gebäuden oder deren Nutzung ausgehen. Strafbare Handlungen werden durch die Strafverfolgungsbehörden geahndet.

4. Ist es den Stadtverordneten bekannt, dass der Lärm aus den Zelten vor dem „Scandale“ unerträglich ist in der Nacht, weil irgendwelche harten Gegenstände (Gläser?, Flaschen?) auf die Tische geschlagen werden? Der Lärm vor dem „Scandale“, in den Zelten und auf der Straße so laut ist, dass wir Nachts aus dem Schlaf gerissen werden? Betrunkene Gäste toben und brüllen die Straße entlang.

Antwort:

Wie schon oben ausgeführt, lag das Lärmschutzgutachten und damit eine Einschätzung zu Lärmimmissionen ab Juni 2018 vor. Grundlage des Gutachtens waren Überwachungsmessungen, aus denen Prognosen gebildet wurden.

5. Ist es den Stadtverordneten bekannt, dass Gäste des „Scandale“ Flaschen gegen die Häuserwände werfen?

Antwort:

Wie schon unter 3. ausgeführt handelt es sich bei ggf. strafrechtliche Handlungen von Personen, nicht um Gefahren, die von Gebäuden oder deren Nutzung ausgehen.

6. Ist den Stadtverordneten bekannt, dass die Bässe des „Scandale“ so laut sind, dass sie durch die benachbarten Häuserwände dringen? Dieses die ganze Nacht hindurch.

Anwort:

Wie unter 4. ausgeführt, lag das Lärmschutzgutachten ab Juni 2018 vor. Darin wird ausgeführt, dass eine Überschreitung der Lärmschutzwerte für die Nutzung in den Zelten, jedoch nicht für die Nutzung im Gebäude prognostiziert wird.

7. Ist den Stadtverordneten bekannt, dass es zum Problem des „Scandale“, das Verwaltungsgericht Cottbus einen aktuellen Beschluss oder Urteil gefasst hat?

Antwort:

Im Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen am 14.03.2019 ist ein Beschluss des Verwaltungsgerichts von Februar 2019, der im Zusammenhang mit der Petition der Scandale uG steht, behandelt worden. Der Beschluss ist veröffentlicht unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de.

8. Was sind die wesentlichen Inhalte des Beschlusses/Urteils des Verwaltungsgerichtes Cottbus?

Antwort:

In dem Beschluss wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine sofortige Vollstreckungsmaßnahme gegeben sind. Die Stadt Cottbus hatte in dem Verfahren erklärt, nicht bis zum 30.06.2019 zu vollstrecken. Die Aussage hat weiterhin Bestand.

9. Kann uns die Verwaltung das Urteil/Beschluss des Verwaltungsgerichtes zusenden, da wir als Nachbarn unmittelbar betroffen sind?

Antwort:

Der Beschluss ist veröffentlicht unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de.

10. Wurde im Auftrag des Verwaltungsgerichtes Cottbus zu der Problematik „Scandale“ ein Gutachten angefordert, dass sich mit der Schallemission bzw. dem Lärm befasst?

Antwort:

Das Gericht hat kein Gutachten angefordert. Dieses war von der Antragstellerin eingereicht worden (siehe zu 1.).

11. Wenn ja, was sind die wesentlichen Inhalte des Gutachtens?

Antwort:

In dem Gutachten werden prognostische Lärmimmissionen, welche aus Überwachungsmessungen resultieren, mit den Werten der TA-Lärm verglichen. Dabei wurden die TA-Lärm-Werte eines Mischgebietes zugrunde gelegt.

12. Wurden Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben festgestellt?

Antwort:

Die TA-Lärm ist keine gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung der Werte der TA-Lärm dienen der Auslegung bzw. Bewertung gesetzlicher Vorgaben und unbestimmter Rechtsbegriffe. Hinsichtlich der Bewertung wird auf den veröffentlichten Beschluss verwiesen.

13. Kann uns die Stadtverwaltung dieses Gutachten zusenden, da wir unmittelbare Nachbarn unter massiven, ruhestörenden Lärm während der Nacht leiden?

Antwort:

Die Eigentümer der an das Baugrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke haben ein Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG, solange wie die Entscheidungen der Stadt Cottbus noch nicht bestandskräftig sind.

14. Ist es richtig, dass das Verwaltungsgericht Cottbus die sofortige Vollstreckung aus dem Beschluss/Urteil festgelegt hat? Wir die Stadtverwaltung die sofortige Vollstreckung durchführen?

Antwort:

In dem Beschluss wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine sofortige Vollstreckungsmaßnahme unter Berücksichtigung des 30.06.2019 gegeben sind. Die Festsetzung der Vollstreckungsmaßnahme ist wiederum im pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Pflichtgemäßes Ermessen bedeutet, dass die Behörde ihre Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten unter gerechter und billiger Abwägung des öffentlichen Interesses und der Belange des Bürgers zu treffen hat und insbesondere die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind. Eine entsprechende Abwägung hat das Verwaltungsgericht in dem o.g. Beschluss vorgenommen. Ohne hinzutreten von neuen Tatsachen oder Sachverhalten wäre eine Aussetzung der Vollstreckung unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht ermessensgerecht.

15. Wieviel Anträge auf Aufforderung zum bauaufsichtlichen Einschreiten liegen der Stadtverwaltung vor?

Antwort:

Es liegen keine Anträge vor. Dem Fachbereich Bauordnung liegen zwei Beschwerden vor, die in den anhängigen Verfahren berücksichtigt wurden.

16. Wieviel vergleichbare Jugendclubs gibt es in der Stadt Cottbus?

Antwort:

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

17. Was geschieht, wenn die Sonderverfügung bis 30.06.2019 über die Öffnung des „Scandale“ ausläuft?

Es kommt auf die Sachlage am 30.06.2019 an.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen